



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung  
Schleswig-Holstein**

## **Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

§ 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die Gewährung von Zuwendungen kann unter die Voraussetzung gestellt werden, dass die zuständige Stelle nur Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger fördert, von denen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sie sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen. Die Gewährung von Zuwendungen kann weiter unter die Voraussetzung gestellt werden, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger oder Antragstellerinnen oder Antragsteller eine Erklärung über diese Haltungen abgeben.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Gesetzesbegründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Problem

Das Land Schleswig-Holstein leistet insbesondere auf Grundlage von Richtlinien eine Vielzahl von Zuwendungen. Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten sieht beispielweise vor, dass aufgrund dieser Richtlinie (nur) Projekte gefördert werden, „die sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und sich gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen.“

Hierbei handelt es sich um die sog. Antidiskriminierungsklausel. Eine solche Antidiskriminierungsklausel bedarf jedoch aufgrund möglicher Grundrechtseingriffe einer einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage.

Es liegt mit der staatlichen Abfrage eines Bekenntnisses gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Antisemitismus ein Eingriff in die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG vor. Die Meinungsfreiheit beinhaltet auch das Recht, eine Meinung nicht zu haben oder nicht zu äußern. Dieser Eingriff kann zwar zum Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG gerechtfertigt werden, er bedarf jedoch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Eine Verwaltungsvorschrift, wie eine Richtlinie ist nicht ausreichend.

Ein Eingriff in die Kunstfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG liegt hingegen nicht vor, da mit einer Versagung einer Förderung kein Eingriff in den Schutzbereich - auch nicht in der Form einer staatlichen Bewertung der Kunst - erfolgt. Es findet ggf. lediglich keine Förderung eines Kunstprojektes statt. Dies stellt jedoch noch keinen Grundrechtseingriff dar.

Beachtet werden muss zudem, dass es sich bei den Begriffen „vielfältige Gesellschaft, Diskriminierung, Ausgrenzung, Antisemitismus“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die auslegungsbedürftig sind. Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Absatz 3 GG folgt, dass alle Rechtsnormen so gefasst sein müssen, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können.

Da auch weitere Richtlinien in verschiedenen Ressorts teilweise eine ähnliche Klausel beinhalten, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verwendung der Antidiskriminierungsklausel in einem Gesetz mit breiter Anwendbarkeit sinnvoll.

## **II. Lösung**

Für die Förderungstätigkeit aus Mitteln des Landeshaushalts ist hierbei die Landeshaushaltsordnung der systematisch geeignete Standort, da sämtliche Förderungen des Landes erfasst werden sollen und nicht nur die Kulturförderung. Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, durch die Förderungen durch das Land von der Abgabe einer Erklärung über die Distanzierung von Antisemitismus, Diskriminierung und Ausgrenzung abhängig gemacht werden können. Die Neuregelung wird in § 44 Absatz 1 Satz 5 und 6 LHO verortet.

Diese Regelung ist als Ermächtigungsgrundlage gestaltet. Damit bleibt es dem jeweiligen Zuwendungsgeber überlassen, ob er Zuwendungen unter diese Voraussetzung stellt und entsprechende Regelungen erlässt. Dies bedeutet, dass jeder Zuwendungsgeber für seine jeweiligen Zuwendungen prüft, ob er von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch machen möchte.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe werden in der Gesetzesbegründung definiert, wodurch dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Absatz 3 GG Folge geleistet wird.

## **B. Besonderer Teil**

Bei der Änderung der LHO wird die Ausführung des Haushaltsplans geregelt und nicht die Aufstellung des Haushaltsplans. Daher ist § 44 LHO der systematisch richtige Standort.

Die Regelung enthält keine Verpflichtung zur Abforderung einer Antidiskriminierungsklausel, denn ein solches Vorgehen ist nicht in allen Fällen der Förderungstätigkeit zulässig. Die Regelung belässt es bei einer bloßen Ermächtigung. Wenn ein Zuwendungsgeber seine Förderungen unter den Vorbehalt einer Antidiskriminierungsklausel stellen möchte, dann bietet ihm die Neuregelung in § 44 Absatz 1 Satz 6 LHO die Rechtsgrundlage dafür. Allerdings kann die Rechtsgrundlage nur zulässig nach Maßgabe der betroffenen Freiheitsgrundrechte und des Gleichheitsgrundrechts aus Art. 3 GG in Anspruch genommen werden. Das

heißt, dass der jeweilige Zuwendungsgeber die Zulässigkeit einer Antidiskriminierungsklausel für seine Zuwendungen noch prüfen muss, bevor er eine solche Klausel in seine jeweilige Richtlinie bzw. in seine Zuwendungsvoraussetzungen aufnimmt.

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung - LHO)**

Die Änderung der LHO betrifft die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen gewährt werden können. Es wird mit der Änderung eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, aufgrund derer eine sog. Antidiskriminierungsklausel bei Förderungen des Landes verwendet werden kann.

Zweck der neu in § 44 Absatz 1 eingefügten Sätze 5 und 6 ist es, den Ressorts zu ermöglichen, in ihren Zuwendungsrichtlinien bzw. -anträgen eine Antidiskriminierungsklausel als Voraussetzung der Zuwendung aufzunehmen. Dies soll eine demokratische, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Förderung bewirken.

Nach dieser Regelung können Zuwendungen unter die Voraussetzung gestellt werden, dass bei der Mittelverwendung sichergestellt wird, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, die sich gegen eine vielfältige Gesellschaft stellen und nicht jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung und nicht jede Form von Antisemitismus ablehnen.

Unter den Begriff „Vielfältige Gesellschaft“ fällt der Abbau von Benachteiligungen und Ausgrenzung aufgrund des Geschlechts, der Nationalität, ethnischer Herkunft, von Religion oder Weltanschauung, von Behinderung, von Alter, sexueller Orientierung und Identität im Sinne des Art. 3 Absatz 1 bis 3 GG. Es soll das friedliche, demokratische Gemeinwesen und die Einzigartigkeit eines jeden Menschen gestärkt werden. Eine vielfältige Gesellschaft setzt sich für Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen ein.

„Diskriminierung“ versteht sich ähnlich wie der Begriff „Belästigung“ nach § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Benachteiligung; jedoch muss nicht jede unterschiedliche Handlung, die einen Nachteil zur Folge hat, diskriminierend sein.

Eine unmittelbare (direkte oder offene) Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine Vergleichsperson erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Wenn eine unerwünschte Verhaltensweise bewirkt oder bezweckt, die Würde einer anderen Person zu verletzen und infolge der Belästigung ein Umfeld entsteht, das von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnet ist, ist dies eine Diskriminierung.

Der Begriff „Ausgrenzung“ steht symbolisch für eine Grenzziehung zwischen Personen und einer fehlenden Teilhabe von Personen. Betroffene können Menschen mit Behinderungen, Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe, einem bestimmten Geschlecht oder Religionszugehörigkeit sein.

Unter „Antisemitismus“ ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden zu verstehen, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.

Der Begriff „sich dagegengustellen“ bedeutet, dass zum einen die Unterstützung der benannten Ansichten versagt wird und diese zudem abgelehnt werden. Die Zustimmung zu diesen Auffassungen wird verweigert.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.